

LRK-NRW | Palmenstraße 16 | Südeingang | 40217 Düsseldorf

An den Präsidenten des
Landtags Nordrhein-Westfalen
Herrn André Kuper
Postfach 10 11 43
40002 Düsseldorf

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
18. WAHLPERIODE

**STELLUNGNAHME
18/930**

Alle Abgeordneten

Der Vorsitzende
Prof. Dr. Johannes Wessels

Geschäftsstelle:

Universität NRW –
Landesrektorenkonferenz
der Universitäten e.V.
Palmenstraße 16 (Südeingang)
40217 Düsseldorf

T: 0211 437939-11
geschaeftsstelle@lrk.nrw

per E-Mail: anhoerung@landtag.nrw.de

12. Oktober 2023

Stellungnahme der Landesrektorenkonferenz der Universitäten zum Antrag der Fraktion der FDP „Gesetz zur Änderung der nordrhein-westfälischen Landesverfassung betreffend Gleichwertigkeit der beruflichen und der akademischen Bildung“ (Drs. 18/4278)

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,
sehr geehrte Ausschussvorsitzende,

vielen Dank für die Einladung, sich an der im Betreff genannten Anhörung zu beteiligen. Gerne kommt die Landesrektorenkonferenz der Aufforderung zur Stellungnahme zum Antrag der FDP-Fraktion nach.

Die nordrhein-westfälischen Universitäten unterstützen ausdrücklich, dass das Land durch geeignete Maßnahmen darauf hinwirkt, dass hochschulische und berufliche Bildung eine gleichwertige gesellschaftliche Anerkennung finden. Aus Sicht der Universitäten kann die Erreichung dieses Ziels einen Baustein darstellen, um dem Fachkräftemangel in bestimmten Bereichen entgegenzuwirken. Es ist unstrittig, dass unser Land eine Vielzahl von unterschiedlichen und hervorragend ausgebildeten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern benötigt, um auch in Zukunft als innovativer, fortschrittlicher und damit wettbewerbsfähiger Standort eine bundesweite und internationale Führungsrolle übernehmen zu können.

Die in der Gleichwertigkeitsdebatte häufig adressierte Problematik der Durchlässigkeit zwischen den verschiedenen Bildungswegen wird auch in dem vorliegenden Antrag thematisiert. Obgleich er nicht auf diese Frage fokussiert, sei an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass die nordrhein-westfälischen Universitäten eine solche Durchlässigkeit, und zwar in beide Richtungen, für ausgesprochen sinnvoll halten, um sich dem Ziel einer gleichwertigen Anerkennung von akademischer und beruflicher Bildung zu

nähern. Das heißt, dass nicht nur, dass die Hochschulen Kenntnisse und Qualifikationen aus der beruflichen Bildung anerkennen, sondern auch die Ausbildungsberufe entsprechende hochschulische Kompetenzen berücksichtigen. Die Prozesse der Anerkennung sind dabei überaus komplex und es erscheint zumindest fraglich, ob sie allein durch gesetzgeberische Eingriffe gelöst werden können. Vielmehr bedarf es auch weiterhin eines intensiven Dialogs aller Beteiligten – also Hochschulen, Ausbildungsbetrieben, IHKs und dem Land – um diesen Prozess weiter voranzutreiben.

In diesem Zusammenhang sei – wie im Antrag auch – darauf hingewiesen, dass die Gleichwertigkeit bestimmter studienqualifizierender Abschlüsse bereits durch das Hochschulgesetz geregelt ist. Von dieser Möglichkeit machen die Universitäten bereits Gebrauch. Von einer „Zurückhaltung“ kann diesbezüglich daher nicht die Rede sein. Vielmehr finden sich Angebote für Studienwillige mit einer entsprechenden beruflichen Qualifikation im Portfolio der Studienberatungen ebenso wieder, wie Beratungen für Studienabbrecher, die eine berufliche Ausbildung in Erwägung ziehen.

Zur Frage der Zulässigkeit und Verbindlichkeit der im Antrag angestrebten Verfassungsänderung kann an dieser Stelle keine juristische Bewertung abgegeben werden. Es bliebe abzuwarten, inwiefern eine gleichwertige gesellschaftliche Anerkennung von Studium und Ausbildung durch gesetzgeberische oder landespolitische Verankerung mittel- und langfristig durch entsprechendes Handeln konkretisiert werden kann. Wie der Antrag zurecht bemerkt, „kann die Anerkennung [von Gleichwertigkeit] gesetzlich nicht angeordnet werden“. Aus hiesiger Sicht schiene es daher zielführender, relevante Akteure auf dem Bildungs- und Arbeitsmarkt – dazu zählen auch die Universitäten – noch besser in die Lage zu versetzen, etwa Stellenausschreibungen und Vergütungsmodelle derart zu gestalten, dass gleichermaßen Hochschulabsolventinnen und -absolventen wie auch diejenigen, die erfolgreich eine Ausbildung abgeschlossen haben, angesprochen werden.

Für weitere Fragen und über die oben genannten hinausgehenden Aspekte steht Ihnen die LRK-Geschäftsstelle gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Prof. Dr. Johannes Wessels